

# STELLUNGNAHME

## Zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission zum European Accessibility Act

Wien, am 30.06.2017

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

### **Allgemeines**

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Übermittlung des letzten Richtlinienentwurfs zum European Accessibility Act (EAA).

Mit Besorgnis nehmen wir die weiteren Verschlechterungen des ursprünglichen EAA-Entwurfs durch das IMCO (EU-Parlaments-Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz) und die fortschreitende Einschränkung der Reichweite des Rechtsakts zur Kenntnis.

Der Österreichische Behindertenrat weist darauf hin, dass sich die Europäische Union mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dazu verpflichtet hat, auch für ihre Implementierung in allen Mitgliedsstaaten zu sorgen. Der EAA sollte daher nicht weiter auf einen

Kernbereich eingeschränkt werden, sondern einen breiten Geltungsbereich abdecken, damit die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen EU-weit umgesetzt werden kann.

## Zu den einzelnen Regelungen

**Problematische Punkte werden in folgenden Bereichen verortet:**

- „Bauliche Umwelt“ (vormals Kap.II, Art.3, Abs.10): wurde mittlerweile ganz ausgeklammert aus dem EAA, mit dem Argument, dass eine Richtlinie weder Empfehlungen, noch freiwillige Bestimmungen enthalten sollte. Dies ist aus Sicht des Österreichischen Behindertenrat nicht akzeptabel, denn gerade eine EU-weit einheitliche, barrierefreie, bauliche Umwelt ist essentiell für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.  
**Welchen Sinn hat beispielsweise ein barrierefreier Geldautomat/Ticketautomat, wenn die Umgebung, um zum Geldautomat/Ticketautomat zu gelangen nicht barrierefrei ist?**
- Notrufabfragestellen „PSAPs“ (20ac1) (neu): nicht nachvollziehbare Begrenzung der Anzahl an PSAPs (Public Service Answering Points)
- „Selbstbedienung – Terminals“ (Art.12/3a): nicht nachvollziehbare Begrenzung der notwendigen Anzahl
- „Vorübergehende Maßnahmen“ (Art.27a): **die Übergangsmaßnahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit sind zu lange.** Für Produkte die bei der Erbringung einer Dienstleistung eine Rolle spielen bis zu 5 Jahre und für Selbstbedienungsterminals sogar 15 Jahre (!)
- Ausschluss von Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten (Art.3 Abs.4 (neu)): unangemessen, da sich die Anwendbarkeit des EAA verringern würde

Der österreichische Behindertenrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die **ökonomischen sowie gesellschaftlichen Vorteile durch eine Vereinheitlichung der rechtlichen Situation bezüglich Barrierefreiheit, Nachteile wie beispielsweise Kosten** (die eine etwaige Anpassung mit sich bringen würden) **überwiegen.**

**Dabei würde/n:**

- Hindernisse im grenzüberschreitenden Handel beseitigt werden, wodurch der Absatzmarkt für Produkte und Dienstleistungen größer werden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU steigen würde;
- eine neue Konsumentenkielentel erschlossen werden;
- Gesellschaftliche Partizipation von MmB weiter gefördert werden;
- angesichts des demographischen Wandels, durch den EAA auch auf die immer größer werdende Gruppe der älteren Menschen Rücksicht genommen

werden, wodurch der Bedarf (und somit der Absatzmarkt) an barrierefreien Produkten ebenfalls steigt;

- Ein starker EAA würde auch als Instrument dienen die SDG´s – inklusives, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Schaffung nachhaltiger, inklusiver Städte (Transportsystem, Wohnungen, barrierefreie öffentliche Gebäude und Plätze, etc.) – umzusetzen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung und besten Grüßen,  
Mag. Gudrun Eigelsreiter MSc